

Dieser Artikel ist fast wörtlich übereinstimmend mit Artikel 29 der Wiener Schlußacte und kam auf Antrag des Abgeordneten Wiggers (Kostock) in die Verfassung (Sten. Ber. des verfassungsberatenden norddeutschen Reichstages 1867, S. 675). Unter Justizverweigerung ist nicht bloß der hemmende Eingriff, etwa der vollziehenden Gewalt, in die Justiz, sondern auch die Verzögerung der Justiz zu verstehen; ebenso Seydel, *Comm.* S. 410; selbstverständlich nicht jede Verzögerung, sondern eine länger andauernde, die den Charakter einer Justizverweigerung annimmt, z. B. die länger andauernde Nichtbefehung der Richterämter (s. Zacharia, *Deutsches Staats- und Bundesrecht*, 3. Aufl., II, S. 790). Die Vorschrift in Artikel 77 betrifft auch nur reine Justizsachen, d. h. solche Angelegenheiten, die den ordentlichen Civil- oder Strafgerichten unterstellt sind. Die Rechtspflege der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte fällt nicht hierunter (Seydel, *Comm.*, S. 410, Zacharia, II, S. 786 f.). Was Justizsache in diesem Sinne ist, d. h. ob eine Angelegenheit den ordentlichen Gerichten untersteht, beantwortet sich lediglich nach dem Rechte des betreffenden Staates. Wenn nach diesem Rechte z. B. ein Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzconflicte die Zuständigkeit der Gerichte verneint, so kann ein Fall der Justizverweigerung im Sinne des Artikels 77 nicht angenommen werden (Zacharia, II, S. 788), auch nicht, wenn die Landesgerichte sich selbst für unzuständig erklärt haben (Zacharia, II, S. 788, Anm. 11).

Nach Inkrafttreten der sogenannten Reichsjustizgesetze vom Jahre 1877 (s. auch § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, Artikel 86 der Preussischen Verfassungsurkunde) wird der Artikel 77 nach den maßgebenden Ausführungen kaum noch praktische Bedeutung beanspruchen.

IV. Neben den Befugnissen, welche die Verfassung dem Bundesrathe einräumt, obt dieser mannigfache Rechte aus, welche ihm durch die Gesetze des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches eingeräumt sind. Diese Rechte im Einzelnen aufzuzählen, ist hier nicht der Ort. Hervorzuheben ist, daß nicht nur zahlreiche Gesetze den Bundesrath als oberste Instanz über Streitigkeiten hinstellen, sondern daß auch dem Bundesrathe nicht selten die Ermächtigung erteilt ist, Namens des Reiches Anordnungen mit gesetzlicher Kraft zu erlassen, Reichsgesetze zu ergänzen oder nicht gesetzliche Vorschriften ganz oder theilweise außer Anwendung zu setzen. Als Beispiele mögen die §§ 16 und 139 a der Gewerbeordnung und § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (*R.-G.-Bl.* 1889, S. 97) dienen.

V. Ueberblickt man die Gesamtheit der dem Bundesrathe zustehenden Befugnisse, so gelangt man mit dem H. R. v. Bismarck zu dem Ergebnisse, daß der Bundesrath der Repräsentant der eigentlichen Souveränität ist (Rede am 27. März 1879 bei Gelegenheit der elsaß-lothringischen Frage im Reichstage). Streitig ist, ob der Bundesrath nur die Vertretung und ein Organ der Einzelstaaten, oder ob er zugleich Organ der Einzelstaaten und des Reiches, oder ob er nur Organ des Reiches ist. Der Bundesrath setzt sich zwar aus den Bevollmächtigten der Einzelstaaten zusammen; diese aber durch ihre Bevollmächtigten zum Bundesrathe ihre Theilnahme an der Regierung des Deutschen Reiches aus. Der Bundesrath als die Gesamtheit dieser Bevollmächtigten ist aber lediglich Organ des Reiches, ebenso wie der ehemalige Bundestag nur Organ des Deutschen Bundes war. So wenig wie das preussische Herrenhaus Organ des beständigen Grundbesitzes oder der großen Städte ist, ebenso wenig ist der Bundesrath Organ der ihn zusammensetzenden Staaten. Das einzelne Bundesrathemitglied läßt sich als Organ seines Staates bezeichnen, es hat eine Doppelstellung. Der gesammte Bundesrath dagegen ist ein aus Organen der Einzelstaaten gebildetes Organ des Deutschen Reiches. Der gleichen Ansicht sind Vierke in Schmoller's Jahrbuch, *Wb.* VII, S. 50, und Riemke, S. 26, während Laband, *Reichsstaatsrecht*, I, S. 205, Brie in Grauhof's Zeitschrift, *Wb.* XI, S. 140 u. A. dem Bundesrathe die Doppelstellung als Organ der Einzelstaaten und des Deutschen Reiches zuschreiben.